

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: ArbGG § 72

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 468/56

Urteil des BAG vom 1. Dezember 1958

LAG Frankfurt/Main



1. AZR 468/56
III LA 161/55
Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel zugestellt
am 1. Dezember 1958

Urteil

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 28. November 1958 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO
durch die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Schröder
und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen
und Frey für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom
16. Februar 1956 - III LA 161/55 - wird als
unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der nicht gewerkschaftlich organisierte Kläger ist auf Grund einer Reihe aufeinanderfolgender, sich teils zeitlich überschneidender Verträge seit dem 14. Januar 1953 bei dem beklagten Land als Angestellter tätig. In einem für die Zeit vom 1. April 1953 bis zum 30. September 1953 abgeschlossenen Vertrag ist dem Kläger eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe VIII TO.A ausgesetzt worden, in den folgenden Verträgen jedoch nur die Vergütungsgruppe IX. Alle Verträge sind "nach Maßgabe des Gesetzes über die Rechtstellung der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen vom 25. Juni 1948, den dazu ergangenen Durchführungs- und Ausführungsvorschriften, der zur Zeit noch gültigen Allgemeinen Tarifordnung (ATO) und Tarifordnung A (TO.A), der Allgemeinen Dienstordnung zu diesen Tarifordnungen (ADO), der GDO-Reich vom 10. Dezember 1943 sowie der noch zu erlassenden besonderen Dienstordnung für Angestellte im Bereich des Landesversorgungsamtes Hessen" abgeschlossen. Nach den Verträgen sollen auch künftige Änderungen dieser Bestimmungen vom Tage des Inkrafttretens der Änderungen an für das Vertragsverhältnis gelten.

Seit dem 17. Mai 1954 war der Kläger als Schichtleiter bei der sogenannten Lochkartenstelle des Krankenschreibers des Landesversorgungsamtes Hessen beschäftigt. Die Tätigkeit des Klägers als Schichtleiter endete am 6. November 1954.

Während seiner Schichtleitertätigkeit wurde der Kläger nach TO.A IX besoldet. Er ist der Ansicht, daß ihm für diese Zeit eine Vergütung nach der Gruppe VIb TO.A gebühre. Er hat beantragt

festzustellen, daß er in der Zeit vom
17. Mai 1954 bis zum 6. November 1954
nach TO.A VIb einzustufen sei,
hilfsweise,

daß er nach TO.A VII einzustufen sei.

- 3 -



- 3 -

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 31. März 1955 festgestellt, daß der Kläger für die Zeit vom 17. Mai bis zum 6. November 1954 nach Gruppe VII TO.A zu bezahlen sei; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung vom 16. Februar 1956 das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. In seinen Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, die Gehaltshöhe des Klägers sei tarifvertraglich nicht geregelt, weil der Kläger Außenseiter sei. Die ursprünglichen Gehälter nach der TO.A seien im Wege einer Teilablösung nach § 9 TVG zum Zwecke ihrer Erhöhung tarifvertraglich neu geregelt worden. Die neuen tariflichen Gehaltssätze wirkten aber nicht für Außenseiter. Seit der Neuregelung der Gehaltssätze der TO.A gebe es keine Tarifgehälter im öffentlichen Dienst mehr, die automatisch und unabdingbar auch für Außenseiter gälten. Für Nichtorganisierte sei mit der Ablösung der Gehaltssätze der Anlage 1 der TO.A durch die neuen Gehaltssätze die ganze TO.A hinfällig geworden. Auch ~~da~~ mit dem Kläger getroffenen einzelvertraglichen Abreden rechtfertigten seinen Anspruch auf Einstufung nach Tätigkeitsmerkmalen nicht, da in seinem Arbeitsvertrag die Gruppe IX in ihrer jeweiligen Höhe vereinbart sei und nicht das tarifgemäße Gehalt einer nach Tätigkeitsmerkmalen zu bestimmenden Vergütungsgruppe der TO.A.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Der Kläger hat gleichwohl Revision eingelegt und diese darauf gestützt, daß das angefochtene Urteil von solchen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts abweiche, die vor dem Erlaß des angefochtenen Urteils ergangen seien. Der Kläger hat insoweit insbesondere auf die Entscheidungen vom 2.12.1955, AP Nr. 8 zu § 3 TO.A, vom 23.9.1954, AP Nr. 1 und 2 zu § 3

- 4 -



- 4 -

TO.A, vom 13.1.1955, AP Nr. 4 zu § 3 TO.A und vom 17.11.1955, AP Nr. 7 zu § 3 TO.A verwiesen. In allen diesen Entscheidungen habe das Bundesarbeitsgericht ohne Unterscheidung, ob der Arbeitnehmer organisiert sei, die Nachprüfbarkeit der Einstufung nach Tätigkeitsmerkmalen bejaht. Damit habe das Bundesarbeitsgericht zum Ausdruck gebracht, daß die TO.A und deren Anlage 1 auch für Außenseiter noch in Geltung sei und daß auch Außenseiter nach den Tätigkeitsmerkmalen der von ihnen geleisteten Arbeit zu entschädigen seien.

Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts, bei dem die Sache zunächst anhängig war, hat am 20. November 1956 durch Beschluß dahin entschieden,

daß die Revision des Klägers gegen das Urteil der Kammer 3 des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 16. Februar 1956 - III LA 161/55 - zulässig ist.

Danach hat der Dritte Senat die Sache an den Ersten Senat abgegeben. Dieser ist bei der Beratung in dem Termin vom 29. November 1957 zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Fall der Abweichung von einem vor Erlaß des angefochtenen Urteils ergangenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts nicht vorliege. Er neigte deshalb dazu, die Revision als unzulässig zu verwerfen, sah sich aber an dieser Entscheidung im Hinblick auf das Urteil des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 22. November 1956 (AP Nr. 2 zu § 554a ZPO) gehindert. In diesem Urteil hatte der Dritte Senat ausgeführt, daß das Bundesarbeitsgericht an einen Beschluß, durch den die auf Abweichung gestützte Revision für zulässig erklärt worden sei, gebunden sei.

Der Erste Senat hat daraufhin durch Beschluß vom 29. November 1957 die Sache dem Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts zur Entscheidung darüber vorgelegt, ob ein Beschluß, durch den die auf Abweichung gestützte Revision für zulässig erklärt wird, ohne mündliche Verhandlung ergehen und dann den Senat, der diesen Beschluß gefasst hat,

- 5 -



und einen anderen Senat, an den die Sache abgegeben worden ist, bei der Urteilsfindung binden könne.

Der Große Senat hat durch Beschluß vom 18. April 1958 dahin erkannt, daß im Falle einer Divergenzrevision die Zulässigkeit der Revision nicht durch Beschluß festgestellt werden kann. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, daß ein gleichwohl erlassener positiver Divergenzbeschluß eine Bindungswirkung nicht hervorruft.

Entscheidungsgründe:

Der erkennende Senat ist, nachdem die Entscheidung des Großen Senats vorliegt, berechtigt und verpflichtet, die Statthaftigkeit der Divergenzrevision von sich aus ohne Bindung an den Beschluß des Dritten Senats zu prüfen.

Eine die Revision rechtfertigende Abweichung des Landesarbeitsgerichts von solchen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, die vor Erlaß des angefochtenen Urteils liegen, ist nicht gegeben. Das Landesarbeitsgericht hat in dem angefochtenen Urteil dem gewerkschaftlich nicht organisierten Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst den Anspruch auf Eingruppierung in die richtigen (richtig nach den Tätigkeitsmerkmalen) Vergütungsgruppen der TO.A in ihrer derzeitigen Fassung versagt. Diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts widerspricht zwar den Rechtsgrundsätzen, die der Erste Senat nach Erlaß des angefochtenen Urteils vom 16. Februar 1956 in der Entscheidung vom 4. Oktober 1956 (1 AZR 31/56, BAG 4, 340) entwickelt hat. Für die Statthaftigkeit der auf Divergenz gestützten Revision ist aber entscheidend, ob bereits vorher eines der in der Revisionsbegründung genannten und vor dem Erlass der angefochtenen Entscheidung ergangenen Urteile des Bundesarbeitsgerichts in Widerspruch zu der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts steht. Auf die nach Erlass des angefochtenen Urteils ergangene Entscheidung des Senats vom 4. Oktober 1956 kann also die Revision nicht gestützt werden (vgl. BAG 29.5.1956 - 2 AZR 148/56 - AP Nr. 43 zu



- 6 -

§ 72 ArbGG). Die Revisionsbegründung verweist insoweit insbesondere auf die vor Erlass des angefochtenen Urteils ergangenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zu § 3 TO.A, die in der AP veröffentlicht worden sind. Im einzelnen handelt es sich um die Entscheidungen AP Nr. 8, AP Nr. 1, 2, 4, 7 und auch Nr. 9. Es trifft zwar zu, daß das Bundesarbeitsgericht in diesen Entscheidungen und auch in anderen zwar in Bezug genommenen, aber in der Revisionsbegründung nicht ausdrücklich nach der Fundstelle erwähnten Entscheidungen, die vor dem Erlass des angefochtenen Urteils liegen, die Nachprüfung der vorgenommenen Einstufung eines Angestellten im öffentlichen Dienst für sich in Anspruch genommen hat, ohne ausdrücklich zwischen organisierten Angestellten und Außenseitern zu unterscheiden. Eine Abweichung von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts läge aber nur dann vor, wenn das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich als tragenden Grundsatz für seine Entscheidung gesagt hätte, auch der Außenseiter habe den Anspruch auf die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe der TO.A nach Maßgabe der von ihm geleisteten Tätigkeit. Einen solchen eines der angezogenen Urteile tragenden Rechtssatz hat aber das Bundesarbeitsgericht vor Erlass des angefochtenen Urteils nicht aufgestellt, auch nicht incidenter. Dies gilt auch hinsichtlich des Urteils AP Nr. 11 zu § 3 TO.A, in dem die Parteien über die Einwirkung eines Tarifvertrages auf die TO.A gestritten haben. Daran scheitert die Statthaftigkeit der Revision. Diese wäre nur dann statthaft, wenn das Bundesarbeitsgericht eine seiner vor Erlass des angefochtenen Urteils ergangenen Entscheidungen erkennbar darauf gestützt hätte, daß auch der Außenseiter den Anspruch auf richtige Eingruppierung habe und gerade auf dieser Rechtsgrundlage entschieden hätte (vgl. BAG 23.6.1954, AP Nr. 3 zu § 72 ArbGG, 3.6.1954, AP Nr. 4 zu § 72 ArbGG, 25.1.1957, AP Nr. 46 zu § 72 ArbGG, 5.6.1957, AP Nr. 49 zu § 72 ArbGG). Ein angefochtenes Urteil weicht auch nach der Entscheidung des Zweiten Senats vom 16. Dezember 1955 (AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG) von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nicht schon dann ab, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß es der in der angezogenen Entscheidung vom Bundesarbeitsgericht geäußerten Rechtsansicht nicht gerecht wird; erforderlich ist vielmehr, daß es von der Rechtsansicht des Bundesarbeitsgerichts deutlich abweicht. Dieser Rechtsansicht hat sich der Erste Senat in der Entscheidung vom 13. April 1956, AP Nr. 42 zu § 72 ArbGG angeschlossen. Es besteht keine Veranlassung, nunmehr von ihr abzuweichen.

Bei dieser Sachlage erweist sich die auf Divergenz gestützte Revision nicht als statthaft. Sie musste daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO verworfen werden.

gez. Dr. Meier-Scherling Wichmann Dr. Schröder

Dr. Kaulen Frey

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)